



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Ausschreibung Fortbildungsprüfung 2022 zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe

**Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss
zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe -zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)- über die Durchführung einer Fortbildungsprüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe vom 01.10.2021.

I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz- führt eine Fortbildungsprüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe durch, voraussichtlich an folgenden Terminen:

21.03. - 24.03.2022	Schriftliche Prüfung im Allgemeinen und Fachtheoretischen Teil
11.04.2022	Rettungsschwimmen und Schwimmsport (ohne HLW)
27.04.2022	Management und Führungsaufgabe
28.04.2022	Betriebstechnische Situationsaufgabe und HLW
29.04.2022	Mündliche Prüfung im Fach „Grundlagen der Zusammenarbeit im Betrieb“ und mündliche Ergänzungsprüfung

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe (BäderMeistPrV) vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) sowie die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (FPOöD-RPK) vom 18.05.2017, verkündet im GBL. Nr. 12 vom 30. Juni 2017, S. 295 – 302.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Schwimmmeistergehilfe/in oder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters für Bäderbetriebe hat, nachweist (§ 2 Absatz 1 BäderMeistPrV).

Abweichend von § 2 Absatz 1 BäderMeistPrV kann zur Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 2 Absatz 2 BäderMeistPrV).

III. Zulassung

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfungsbewerber, der im Bezirk der örtlich zuständigen Stelle

- an einer Maßnahme der Fortbildung teilnimmt bzw. teilgenommen hat oder
- in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- seinen Wohnsitz hat

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe, örtlich zuständige Stelle für Baden-Württemberg, zu beantragen.

Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich innerhalb der genannten Frist – nach Zulassung zur Fortbildungsprüfung durch ihre zuständige Stelle – zur Fortbildungsprüfung anmelden.

Die Zulassungsanträge sind mit den entsprechenden Unterlagen bis **spätestens 19.11.2021** (Ausschlussfrist) beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist schriftlich innerhalb der von der zuständigen Stelle bestimmten Frist und unter Verwendung des im Internet unter „www.rp-karlsruhe.de“ unter: Über uns → Abteilung 1 → Referat 12 – Personal → Berufsbildung im öffentlichen Dienst → Geprüfte Meisterin / Geprüfter Meister für Bäderbetriebe → Formulare (berufsspezifisch)“ zugänglichen Formular mit den im Antragsvordruck genannten Nachweisen zu stellen.

Über die Zulassung sowie die Befreiung von Prüfungsbereichen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Hält das Regierungspräsidium Karlsruhe die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe für nicht gegeben, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss (§ 11 Absatz 1 FPOöD-RPK).

III.

Behinderten Menschen wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Die Art der Behinderung ist **mit dem Antrag auf Zulassung** zur Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ärztliches Attest mit Begründung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs sowie detaillierten Vorschlägen zur Art und Umfang des Nachteilsausgleichs zu erbringen.

IV.

Die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist gebührenfrei.